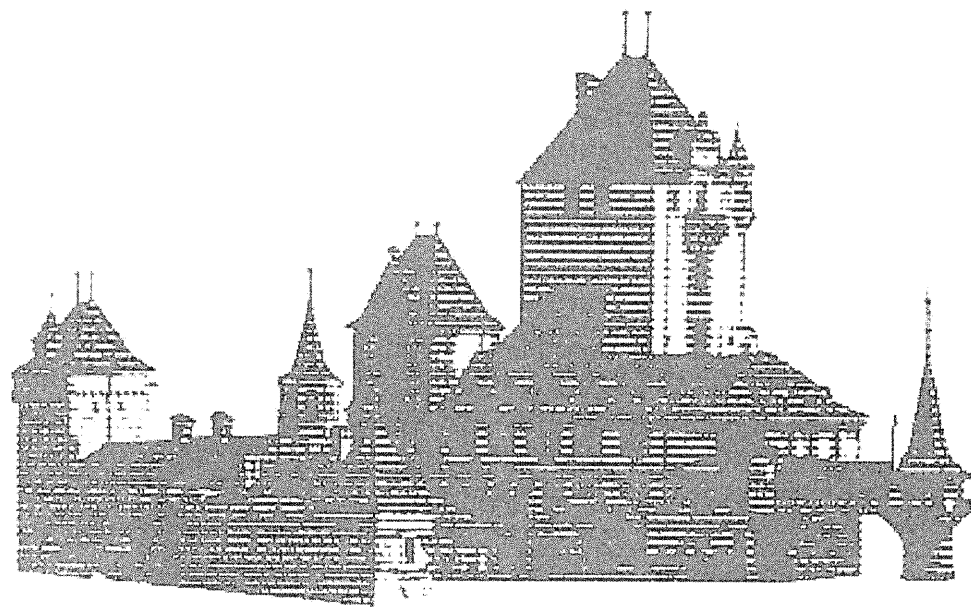


*Verordnung
über die Ausrichtung einer
Überbrückungsrente bei
vorzeitigem Austritt aus dem
Gemeindedienst*

1. Januar 2007





**einwohnergemeinde
oberhofen am thunersee**

**verordnung
über die ausrichtung
einer überbrückungsrente
bei vorzeitigem austritt
aus dem gemeindedienst**

1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Anspruchsberechtigte Personen	2	3
Aufklärung	11	5
Auszahlung	10	5
Ende des Anspruchs	5	3
Entstehung des Anspruchs	3	3
Finanzierung	7	4
Geltendmachung des Anspruchs	4	3
Genehmigung	14	5
Gesuch	8	4
Höhe der Überbrückungsrente	6	4
Inkrafttreten	13	5
Mitwirkung	12	5
Prüfung und Entscheid	9	5
Zielgedanke	1	3

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee beschliesst, gestützt auf Art. 23 des Personalreglements, folgende Verordnung über die Ausrichtung einer Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Gemeindedienst.

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Zweck

Zielgedanke

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachfolgend Gemeinde) ermöglicht ihren Arbeitnehmern den freiwilligen flexiblen vorzeitigen Rücktritt aus dem Gemeindedienst durch die Ausrichtung einer Überbrückungsrente.

II. Anspruch auf eine Überbrückungsrente

Anspruchsberechtigte
Personen

Art. 2

¹ Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmer der Gemeinde, welche die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse Previs erfüllen.

² Nicht anspruchsberechtigt sind Personen mit weniger als fünf vollen Dienstjahren bei der Gemeinde.

Entstehung des
Anspruchs

Art. 3

Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente entsteht im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentalter.

Geltendmachung
des Anspruchs

Art. 4

¹ Die anspruchsberechtigte Person kann den Bezugsbeginn im Rahmen dieses Reglements frei wählen.

² Die Überbrückungsrente wird während maximal zwei aufeinander folgenden Jahren ausgerichtet.

Ende des Anspruchs

Art. 5

Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet

a) mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer gemäss Art. 4 Abs. 2;

- b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- c) mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente;
- d) mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person;
- e) mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.

Höhe der
Überbrückungsrente

Art. 6

¹ Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach der Anzahl der effektiv geleisteter Dienstjahre bei der Gemeinde, wobei folgendes gilt:

- a) ab Beginn des sechsten bis zur Vollendung des neunzehnten Dienstjahres berechnet sich die Überbrückungsrente wie folgt: maximale einfache AHV-Rente geteilt durch 20 Dienstjahre mal effektiv geleistete Dienstjahre.
- b) ab Beginn des zwanzigsten Dienstjahres entspricht die Überbrückungsrente der maximalen einfachen AHV-Rente.

² Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente zusätzlich an dem Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre.

³ Bezügen einer Teil-Invalidenrente wird die Höhe der Überbrückungsrente im Umfang der Teil-Invalidenrente reduziert.

⁴ Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Bezugsdauer unverändert. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

III. Finanzierung

Finanzierung

Art. 7

Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung der Gemeinde.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 8

Das Gesuch um Ausrichtung einer Überbrückungsrente ist beim Gemeinderat mindestens ein halbes Jahr vor Bezugsbeginn einzureichen.

Prüfung und Entscheid

Art. 9

Der Gemeinderat überprüft das Gesuch und entscheidet darüber mittels Verfügung.

Auszahlung

Art. 10

Die Abwicklung der Rentenauszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

Aufklärung

Art. 11

Die Finanzverwaltung der Gemeinde klärt die gesuchstellende Person in angemessener Weise über die finanziellen Auswirkungen der Frühpensionierung auf.

Mitwirkung

Art. 12

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs auf eine Überbrückungsrente erforderlich sind.

² Die Auskunftspflicht bleibt während der gesamten Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente bestehen. Meldungen haben unaufgefordert zu erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

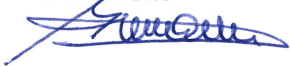
Genehmigung

Art. 14

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung an seiner Sitzung vom 24. Januar 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN

Präsident



M. Ammann

Sekretär



W. Bürki

Inkraftsetzungspublikation: Thuner Amtsanzeiger vom 22. März 2007

Verordnung über die Ausrichtung einer Ueberbrückungsrente bei vorzeitigem Austritt aus dem Gemeindedienst.doc